

# SATZUNG

## § 1

### Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen:  
"Tennisclub Stetten i.R. e.V." (Kurzzeichen TCSR).  
Er hat seinen Sitz in Kernen i. R. - Ortsteil Stetten.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

## § 2

### Aufgabe und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich  

die Förderung des Tennissports, insbesondere  
die Ausbildung der Jugend.
2. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst Willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bestrebungen parteipolitischer und konfessioneller Art sind im Verein ausgeschlossen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
3. Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den Verein der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch den Vorstand und Ausschuss. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Spielordnung des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme; Gründe für eine etwaige Ablehnung werden nicht bekanntgegeben.
- 4a. Zweitmitgliedschaft: das aktive Mitglied eines anderen Tennisvereins kann auf Nachweis seines Hauptvereins im TCSR eine Zweitmitgliedschaft erwerben. Das Ableisten von Arbeitsstunden ist nicht erforderlich und das Spielen in Mannschaften sowie die damit verbundene Teilnahme an der Verbandsspielrunde ist nicht möglich. Die Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag geregelt, die Kündigungszeit ist einzuhalten. Der Nachweis des Hauptvereins ist jährlich zu erbringen.
5. Personen, die sich um den Verein oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden; Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder dürfen die Einrichtungen des Vereins benützen und an dessen Veranstaltungen teilnehmen. Die Pflicht, für die Benützung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen das vom Ausschuss festgesetzte Entgelt zu entrichten, bleibt unberührt.
2. Jedes Mitglied, das sein 16. Lebensjahr vollendet hat, hat bei der Mitgliederversammlung Antrag- und Stimmrecht und ab vollendetem 18. Lebensjahr auch Wahlrecht (Ausnahme §9, Abs.2, Jugendsprecher).
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
  1. Die Satzungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten sowie auch sonst dessen Bestrebungen zu unterstützen,
  2. die Festgesetzten Jahresbeiträge ohne besondere Aufforderung bis zum 1. April des laufenden Jahres zu zahlen.
4. Die Rechte eines Mitglieds nach Abs.1 ruhen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach Mahnung nicht gezahlt hat.

#### **§ 5 Austritt und Ausschluss**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Tod,
  2. durch Austritt, der spätestens bis zum 30. September mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist,
  3. durch Ausschluss, der durch den Ausschuss verfügt werden kann,

- a) sobald die Verpflichtungen gegenüber dem Verein verletzt werden, insbesondere der Satzung und der Spielordnung zuwidergehandelt wird oder die Beiträge und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
  - b) wegen solcher Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen, die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen oder das Einvernehmen unter den Mitgliedern stören.
2. Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb von 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Berufung ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
  3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung bereits entstandener Verpflichtungen gegenüber dem Verein, hat jedoch den Verlust sämtlicher Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zur Folge.
  4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände sofort herauszugeben; etwaige Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Ausschuss
3. Vorstand

2. Jedes Vereinsorgan ist für die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben ausschließlich zuständig.
3. Vorstand und Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EstG ausgeübt werden. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  1. die Wahl des Ausschusses und des Vorstandes,
  2. die Wahl zweier Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Mitglieder, die die Rechnungsführung und den Abschluss der Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten haben,
  3. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, soweit sie

- den Betrag von 25.000,-€ im Einzelfall überschreiten, außerdem über
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - b) Ausführung von Umbauten und Neubauten,
4. die Beschlussfassung über die Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes,
  5. Festsetzung der Beiträge und Arbeitsleistungen,
  6. die Beschlussfassung über die zu Verbandsspielen dem WTB zu meldenden Mannschaften.
  7. die Änderung der Satzung,
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll spätestens im 3. Monat des Geschäftsjahres stattfinden. Ort, Zeit und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben und im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Kernen mitzuteilen.
  3. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
    1. Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    2. Vorlage der vom Kassier aufgestellten Schlussrechnung für das Vorjahr und des vom Ausschuss aufgestellten Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
    3. Bericht der Rechnungsprüfer,
    4. Genehmigung des Jahresabschlusses mit Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes,
    5. Anträge der Mitglieder.
  4. Anträge der Mitglieder sollen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Anträge, die später oder erst in der Mitgliederversammlung eingereicht werden, dürfen nur behandelt werden, wenn sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, ausgenommen Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (§§ 11,12).
  5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. § 12 bleibt unberührt. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
  6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dann findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  7. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim vorzunehmen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
  8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden, wenn er sie für notwendig hält, jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt. Bezüglich Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung findet § 7 Abs. 2 und 3, hinsichtlich der Mitgliederanträge, Abstimmungen, Wahlen etc. § 7 Abs. 4 bis 8 entsprechenden Anwendung.

## **§ 9**

### **Ausschuss**

1. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Technischen Leiter, dem Leiter der Bewirtschaftung, Vergnügungswart und bis zu 3 weiteren Mitgliedern als Beisitzer und dem Jugendsprecher.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für die in Abs. 1 genannten Vereinsämter von der Mitgliederversammlung gewählt, ausgenommen der Jugendsprecher, der von der Jugendversammlung gewählt wird. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf 2 Jahre gewählt, wovon jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.
3. Die Amtszeit eines Ausschussmitgliedes dauert 2 Jahre. Sie verlängert sich bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung, wenn eine Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.
4. Scheidet während der Amtszeit der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Ausschussmitglied aus, so überträgt der Ausschuss das frei gewordenen Vereinsamt einem anderen Ausschussmitglied. Die nächste Mitgliederversammlung nimmt für den Rest der Amtszeit des Ausschusses eine Ergänzungswahl vor.
5. Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung (§7) zuständig ist, oder soweit nicht die Entscheidung dem Vorstand obliegt oder übertragen ist; insbesondere hat der Ausschuss die folgende Aufgaben:
  1. die Jahresrechnung vorzulegen und den Jahresvoranschlag aufzustellen,
  2. die Entgelte für besondere Leistungen festzusetzen (s. §4, Abs. 1),
  3. die Aufnahme eines Mitglieds zu bestätigen (§3, Abs. 4),
  4. für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse zu bestellen,
  5. Vereinsmitglieder nach deren Einverständnis mit bestimmten Aufgaben zu betrauen,
  6. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen soweit sie den Betrag von 5000,-€ im Einzelfall überschreiten,
  7. das Erlassen einer Spielordnung,
  8. den Spielbetrieb zu organisieren, Veranstaltungen anzusetzen,
  9. Ausschussmitglieder zur Vertretung der Interessen des Vereins in Verbänden zu bestimmen,
  10. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen (§5, Abs. 1, Ziff. 3).
6. Auf Antrag von mindestens 3 Ausschussmitgliedern muss der Ausschuss innerhalb von 3 Wochen nach der Antragstellung zu einer Sitzung zusammentreten.

7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 5 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, von der alle Mitglieder des Ausschusses eine Ausfertigung erhalten.

## **§ 10 Vorstand**

1. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.
2. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist im Außenverhältnis nicht eingeschränkt.
3. Der Vorstand führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Ausschuss übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Stellvertreter soll im Innenverhältnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn
  1. zur Mitgliederversammlung satzungsgemäß eingeladen worden ist,
  2. der Tagungsordnungspunkt "Satzungsänderung" in der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgesehenen Änderung angekündigt worden ist,
  3. drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsänderung zustimmen.
2. Satzungsänderungen, welche die Vorschriften der Gemeinnützigkeitsverordnung betreffen, bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

## **§ 12 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist 6 Wochen

später wiederholt eine Mitgliederversammlung satzungsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kernen im Remstal, die es für die Förderung des Tennissports im Ortsteil Stetten zu verwenden hat.

**Verabschiedet durch Gründungsversammlung  
Kernen, den 16. 11.1979**

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen unter der Nummer 601.  
Waiblingen, den 8.1.1980

Änderungen §3, 4a (Ergänzung) sowie §9, 3. (Ergänzung um den 2. Satz) genehmigt durch die Hauptversammlung vom 5.2.2010

Änderungen §1 Abs.4, §2 Abs. 3, §12 Abs.2 genehmigt durch die Hauptversammlung vom 4.2.2011

Änderungen §6 Abs.3 (dadurch Wegfall §9 Abs.3 „alt“), §7 Abs.1, 3., §9 Abs.5, 6 und §12 Abs.2 genehmigt durch die Hauptversammlung vom 10.2.2017